

---

**B-PLAN NR. 236 PARKPLATZ GRÜNER WEG UND  
22. FNP-ÄNDERUNG STADT WÜRSELEN**

---

**Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I**

Datum: 12. Dezember 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

**Dipl.-Ing. Guido Beuster**

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

**AUFTRAGGEBER:**

Planungsgruppe MWM  
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

**BEARBEITUNG:**

Horst Klein

Diplom-Biologe

---

Erkelenz, den 12. Dezember 2024

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>ANLASS</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>DATENGRUNDLAGEN DER ASP I</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>VORHABEN UND WIRKFAKTOREN</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>LEBENSRAUMSITUATION</b>	<b>10</b>
<b>6.</b>	<b>MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN</b>	<b>15</b>
<b>6.1</b>	<b>Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum</b>	<b>15</b>
<b>6.2</b>	<b>Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten</b>	<b>20</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>20</b>
<b>6.2.2</b>	<b>Vögel</b>	<b>21</b>
<b>7.</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>25</b>
<b>7.1</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>25</b>
<b>7.2</b>	<b>CEF-Maßnahme</b>	<b>27</b>
<b>8.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</b>	<b>28</b>
<b>9.</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>30</b>

## 1. ANLASS

Die Stadt Würselen plant die Aufstellung des B-Plans 236 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkplatzes im Norden von Broichweiden zu schaffen. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW und weitere Datenquellen ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

## 2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5102 „Herzogenrath“ (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2024),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2024). In der @LINFOS sind für das Plangebiet und dessen Umfeld keine Artnachweise verzeichnet.
- Anfrage zu Artendaten bei der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (Anfrage per E-Mail am 13.09.2024, beantwortet am 13.09.2024 durch Herrn Thyssen):  
Laut Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde wurden in der Umgebung des Vorhabenbereiches folgende Arten nachgewiesen: Feldlerche (Nachweis Revier 2014 380 m nordwestlich des Plangebietes, 2014), Kiebitz (Nachweis 2015 400 m nordwestlich des Plangebietes), Rebhuhn (Nachweis 2021 250 m nordöstlich des Plangebietes 2021).
- Anfrage zu Artendaten bei der Biologischen Station StädteRegion Aachen e.V. (Anfrage per E-Mail am 13.09.2024, beantwortet am 13.09.2024 durch Frau Bless):  
Laut Mitteilung der Biologischen Station liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
- Durchführung einer Ortsbegehung (09.10.2024): Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung).

### 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- <sup>1</sup> „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- <sup>1</sup> *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- <sup>2</sup> *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

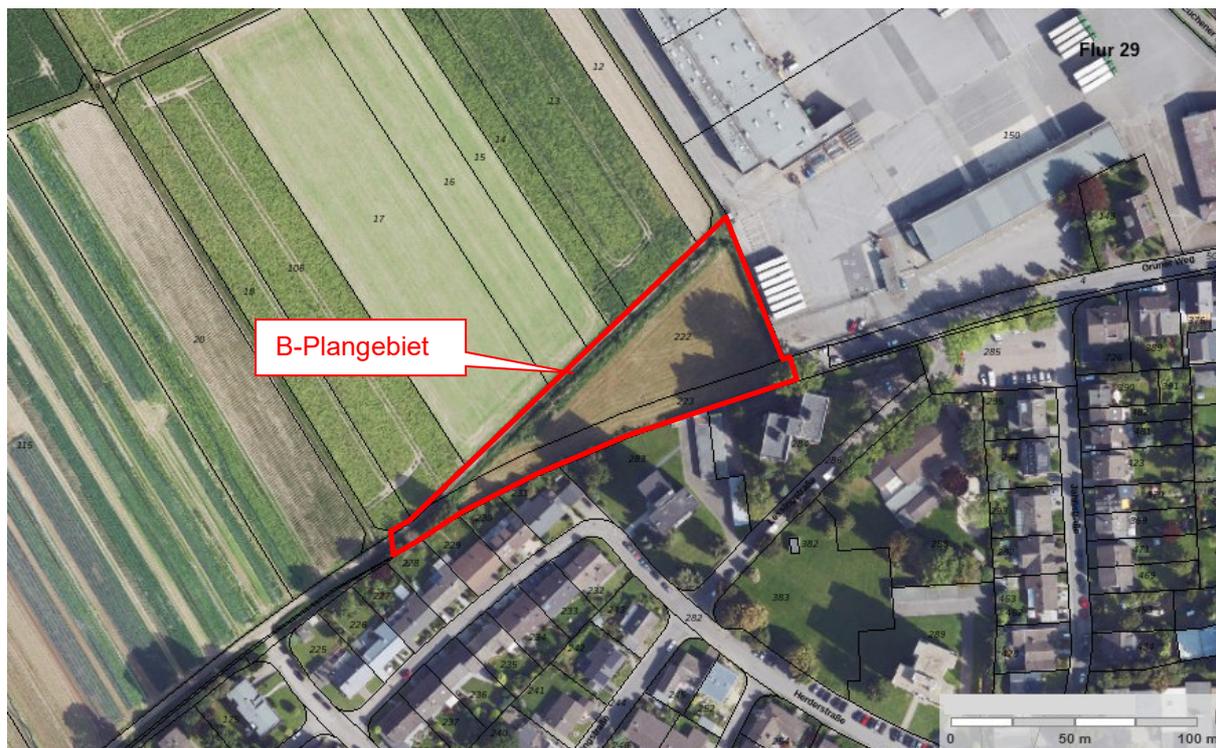
#### 4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Stadt Würselen plant die Aufstellung des B-Plans 236 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkplatzes im Norden von Broichweiden zu schaffen. Das B-Plangebiet ist 0,6 ha groß.

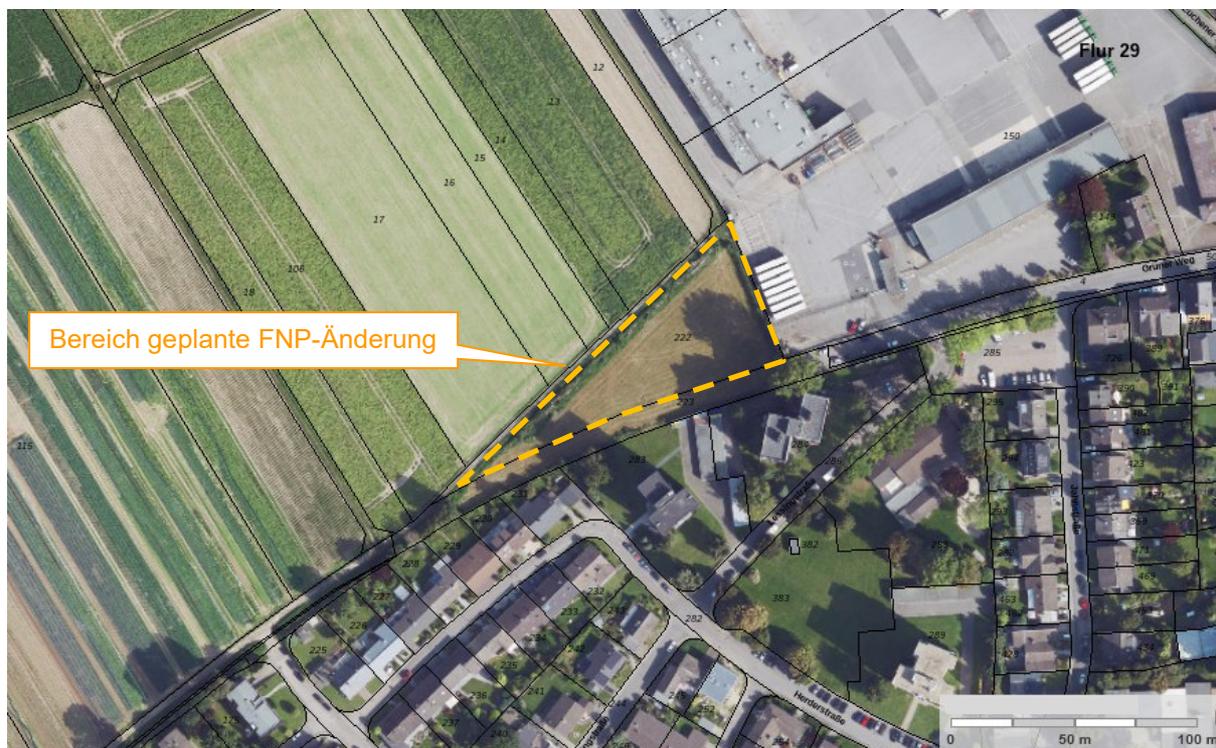
Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den folgenden Abbildungen ersichtlich.



**Abb. 1:** Lage B-Plangebiet 236 und Bereich 22. FNP-Änderung (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2024).



**Abb. 2:** Abgrenzung B-Plan 236 (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).



**Abb. 3:** Abgrenzung 22. FNP-Änderung (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Für die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes liegt noch kein Konzept oder Planentwurf vor. Es wird von einer weitgehenden Inanspruchnahme durch Parkplatzflächen ausgegangen.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel und Vogeleier in Nestern).
- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb: Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Baubedingt ist mit optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld der Baustellen zu rechnen. Dies kann unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten führen. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage am Ortsrand bezüglich anthropogener bzw. siedlungstypischer Störwirkungen bereits vorbelastet. Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Baustellenzufahrt, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können (über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinaus) zu Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als mögliche Lebensräume/Teillebensräume geschützter Arten führen. Grundsätzlich können nur temporär beanspruchte Vegetationsflächen und -strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

Anlagebedingt:

- Lebensraumverlust durch Bebauung: Flächeninanspruchnahmen durch Bebauung führen zu dauerhaften Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als möglichen Lebensräumen/Teillebensräumen geschützter Arten.

- Kulissenwirkung: Die Begrünung offener Flächen mit hochwüchsigen Gehölzen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche. (Der Bau eines Parkplatzes verursacht in diesem Zusammenhang keine Beeinträchtigungen.)
- Beinträchtigung des Lebensraumverbundes: Bauvorhaben können sich auf funktionale Zusammenhänge von Teillebensräumen auswirken, etwa wenn Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den Lebensraumverbund in Anspruch genommen werden (z.B. Gehölzstreifen als Leitstrukturen für Fledermäuse).

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen: Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Broichweiden und unterliegt Auswirkungen von Nutzungen im Umfeld (Wohngebiet, Gewerbefläche, Feldweg mit Nutzung für ortsnahe Erholung), so dass Vorkommen besonders störempfindlicher Arten von vorneherein nicht zu erwarten sind. Es ist aber die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass bestimmte Lebensräume im Plangebiet und direkten Umfeld (z.B. Gehölze mit Vogelbruten) nach Realisierung des geplanten Vorhabens stärkeren nutzungstypischen Störwirkungen unterliegen als vorher und infolgedessen beeinträchtigt werden.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

## 5. LEBENSRAUMSITUATION

Bei einer Ortsbegehung am 09.10.2024 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Betrachtungsraum vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für die relevanten Arten.

### Plangebiet

Das B-Plangebiet und der geplante FNP-Änderungsbereich befinden sich am nördlichen Rand von Würselen-Broichweiden. Bei dem Plangebiet bzw. FNP-Änderungsbereich handelt es sich im Wesentlichen um eine Grünlandfläche, die aktuell als Mähwiese genutzt wird. Die Vegetation war zum Begehungszeitpunkt dicht und kurzwüchsig, kurz vorher war Gülle ausgebracht worden. Im Osten der Fläche steht ein einzelner Birnbaum (Durchmesser ca. 40 cm) mit Baumhöhle.

Randlich der Fläche befinden sich Säume, z.T. mit Gehölzen. Am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen eine ca. 3 m hohe Hecke (u.a. Rhododendron, Berberitze), ein nitrophytischer Saumstreifen und im westlichen Bereich Begrenzungsmauern und -zäune der angrenzenden Wohngärten. Im südwestlichen Ausläufer des Plangebietes steht ein einzelner Laubbaum (Bergahorn, starkes Laubholz, mit Efeu überwachsen) steht.

An der nordwestlichen Grenze des B-Plangebiets verläuft ein mit Schotter befestigter Weg, der von einem dicht bewachsenen, trockenen Graben und einem breiten Saumstreifen mit Gehölzaufwuchs (u.a. Weißdorn, Holunder, Brombeere, Esche, Walnuss) begleitet wird. In dem Saumstreifen liegt an 2 Stellen Totholz (offenbar Reste von gefällten Pappeln).

An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine ca 3-4 m hohe und 3-4 m breite Weißdornhecke.

Auf der südöstlichen Grenze des B-Plangebietes steht eine markante Pappel (Brusthöhendurchmesser über 1 m, keine Baumhöhlen sichtbar, im Kronenbereich ein Altnest, evtl. von Ringeltaube oder Rabenkrähe).

### Umgebung des Plangebietes

Südlich des Plangebietes befinden sich Wohngebiete von Broichweiden: im Osten zwei 8-geschossige Wohnhäuser mit Nebengebäuden (Garagen), Rasenflächen und Baumgruppen (Laub- und Nadelholz, bis mittleres Baumholz), im Westen

Reihenhäuser an der Herderstraße mit Wohngärten. Nördlich des Plangebietes erstrecken sich offene, ackerbaulich genutzte Feldflurbereiche. 300 m westlich des Plangebietes befindet sich ein Pferdehof mit Ställen, Reithallen, Wohnhaus, Auslauf- und Weideflächen. Im Osten grenzen Betriebsflächen einer Spedition mit Betriebsgebäuden und versiegelten Stellflächen an das Plangebiet (derzeitige Nutzung als Betriebshof der ASEAG).

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



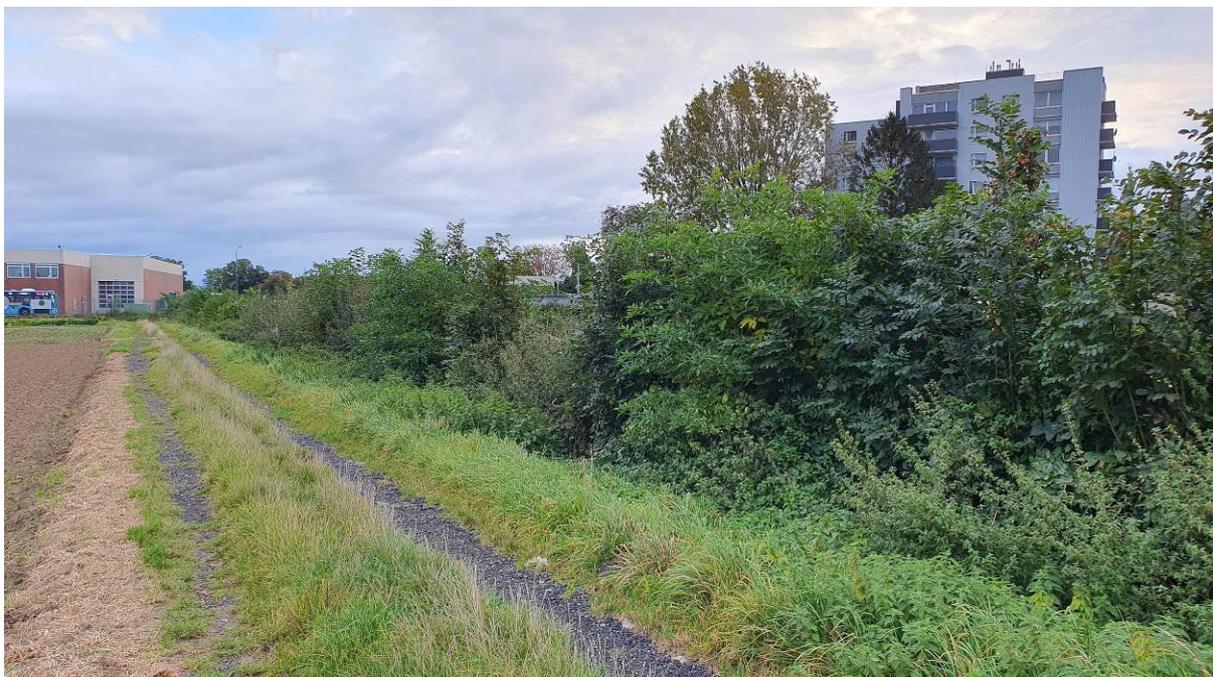
**Abb. 4:** Blick von Osten auf das Plangebiet, links im Bild Randhecke zum Wohngebiet hin (Foto 09.10.2024).



**Abb. 5:** Blick von Osten auf den westlichen Teil des Plangebietes, links begrünte Randmauern von Wohngärten, im Hintergrund Bergahorn an der westlichen Grenze des Plangebietes (Foto 09.10.2024).



**Abb. 6:** Blick von Westen auf das Plangebiet mit dem an der nördlichen Grenze verlaufenden Feldweg (Foto 09.10.2024).



**Abb. 7:** Wegbegleitender Saumstreifen mit Gehölzaufwuchs im nördlichen Plangebiet (Foto 09.10.2024).



**Abb. 8:** Birnbaum im östlichen Plangebiet (Foto 09.10.2024).



**Abb. 9:** Weißdornhecke und Pappel am östlichen bzw. südöstlichen Rand des Plangebietes (Foto 09.10.2024)

## **6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

### **6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 5102 „Herzogenrath“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten enthält eine Säugetierart, 26 Vogelarten und 2 Amphibienarten.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h., dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von Fledermausarten, z.B. der allgemein verbreiteten Art Zwergfledermaus sowie weiteren siedlungstypischen Arten. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. Fledermäuse werden daher in der Darstellung möglicher Betroffenheiten planungsrelevanter Arten in Kapitel 6.2 berücksichtigt.

Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Zum Betrachtungsraum gehören der Vorhabenbereich sowie Bereiche in der Umgebung, die von Auswirkungen wie z.B. Störungen und Verluste wichtiger Teilhabitate betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

**Tab. 1:** Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für den Quadranten 4 im MTB 5102 und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung)

**S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW:** n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt  
**EZ Erhaltungszustand NW (ATL):** G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht, ubk unbekannt  
**Blaue Schrift:** als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
<b>Säugetiere</b>				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	n	G	<b>Nein;</b> Vorkommen an größeren Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	.	G	<b>Ja;</b> Gebädefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Höhlenbaum im Plangebiet könnte von Einzeltieren als Quartier genutzt werden. Art ist weiterhin als Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung zu erwarten. Am Gebäudebestand in der Umgebung ist mit Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzeltiere zu rechnen.
Weitere Fledermausarten		-	-	Höhlenbaum im Plangebiet könnte als Quartier genutzt werden. Fledermausarten könnten außerdem als Nahrungsgäste und durchfliegend vorkommen. Nutzung von Quartiermöglichkeiten am Gebäude- und Baumbestand in der Umgebung des Plangebietes denkbar.
<b>Vögel</b>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Bruten in wegbegleitendem Saumgehölz denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b	G	<b>Nein;</b> Vorkommen an Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in offenen Landschaften Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes, lt. Mitt. UNB StädteRegion AC Nachweis im Umfeld
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel in Gärten im Umfeld des Plangebietes, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	S	<b>Nein;</b> Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen, Brachen, Säumen. Vorkommen aufgrund der geringen Lebensraumeignung nicht zu erwarten.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parkanlagen, Nahrungsgast v.a. in strukturreichen Habitaten, auch im Siedlungsraum Vorkommen als Gastvogel denkbar.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	S	<b>Ja;</b> Brutvogel in offenen Landschaften Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes, lt. Mitt. UNB StädteRegion AC Nachweis im Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	G	<b>Nein;</b> Brutvogel in Wäldern, Ufergehölzen, mit Alt-/Totholz und/oder hohem Anteil von Weichhölzern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	U	<b>Nein,</b> Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Siedlungsrändern, auf Industriebrachen. Vorkommen aufgrund der geringen Lebensraumeignung Lage nicht zu erwarten.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	<b>Ja;</b> Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. mögl. Brutvogel an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in der bäuerlichen Kulturlandschaft, Brutstandorte in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden mögl. Brutvogel an Pferdehof im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	<b>Ja;</b> Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes, lt. Mitt. UNB StädteRegion AC Nachweis im Umfeld
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	G	<b>Nein;</b> Brutvogel in Röhrrieten. Hochstaudenfluren, hochwüchsigen Randstreifen im Offenland Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	<b>Ja;</b> Kulturfolger, Vorkommen in offenen Landschaften im Kontakt zu Siedlungen, Höfen. Brutstandorte in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden etc. mögl. Brutvogel an Pferdehof im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	<b>Ja;</b> Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe (Parks, Friedhöfe). Vorkommen als Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet nicht zu erwarten, aber mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Bruten in Gebäuden, Baumbeständen und Gärten im Umfeld des Plangebietes denkbar, im Plangebiet mögl. Nahrungsgast.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	<b>Nein;</b> Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, v.a. an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum und Umgebung keine Bereiche mit guter Eignung für Brutansiedlung, keine Hinweise auf Vorkommen aus Quellen-, Informantenangaben, Vorkommen nicht zu erwarten.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	b	G	<b>Nein;</b> Vorkommen an Stillgewässern, auch im städtischen Bereich Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b	G	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Röhrichten. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel an hohen Gebäuden, in alten Krähenestern u.ä. Brut an Gebäuden, in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast.
Turteltaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	S	<b>Nein</b> , Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Vorkommen aufgrund der geringen Lebensraumeignung (Fehlen von Höhlenbäumen und Bereichen mit guter Eignung als Nahrungshabitaten) nicht zu erwarten.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	r	G	<b>Nein</b> , Rastvogel an kleineren und größeren Gewässern mit Flachwasserzonen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Rasthabitate, Vorkommen ausgeschlossen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	U	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Waldbeständen, Auengehölzen und sonstigen Gehölzen mit Totholz und/oder hohen Weichholzanteilen. Gehölze im Betrachtungsraum weisen keine gute Habitateignung auf, Vorkommen nicht zu erwarten
<b>Amphibien</b>				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	n	S	<b>Nein</b> , Vorkommen in strukturreichen, teilweise vegetationsarmen Lebensräumen mit Gewässern, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	n	U	<b>Nein</b> , Vorkommen in Lebensräumen mit Kleingewässern und vegetationsarmen Freiflächen, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen

Für den Betrachtungsraum (B-Plangebiet und FNP-Änderungsbereich sowie Umgebung) werden verschiedene **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Ein Höhlenbaum im Plangebiet könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. In bzw. an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes dürften Quartiermöglichkeiten für siedlungstypische Arten wie die Zwergfledermaus vorhanden sein. Im Betrachtungsraum ist weiterhin mit Nahrung suchenden Fledermäusen zu rechnen.

Von den für den MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft:

**Bluthänfling** und **Turmfalke** als mögliche Brutvögel in Gebüsch und Bäumen im Plangebiet und Umgebung,

**Feldlerche**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** als mögliche Brutvögel im Offenland in der nördlichen Umgebung des Plangebietes

**Feldsperling** und **Star** als mögliche Brutvögel in Baumbeständen und Gärten sowie an Gebäuden (Star) in der Umgebung des Plangebietes und mögliche Gastvögel im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet,

**Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Schleiereule** als mögliche Brutvögel an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes und mögliche Gastvögel im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet,

**Habicht**, **Mäusebussard** und **Sperber** als mögliche Gastvögel im Betrachtungsraum (Plangebiet und nähere Umgebung).

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind im Betrachtungsraum aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Weiterhin sind Vorkommen der für den MTB-Quadranten genannten Amphibienarten **Geburtshelferkröte** und **Kreuzkröte** auszuschließen, da im Betrachtungsraum keine möglichen Lebensräume vorhanden sind.

## **6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

### **6.2.1 Fledermäuse**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Fledermäuse können bei Fällung eines im Plangebiet befindlichen Baumes mit Quartierpotenzial eintreten. Diesbezügliche Tötungsrisiken können generell durch spezifische Maßnahmen minimiert werden (z.B. Besatzkontrolle, ggf. weitere Schutzmaßnahmen, siehe Kapitel 7.1).

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Plangebiet steht ein einzelner Höhlenbaum, der von Fledermausarten als Quartier genutzt werden könnte. Im Zuge bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen ist daher mit einer Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhstätte zu rechnen. Falls für betroffene Individuen keine Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind, wird der Schädigungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Wenn durch geeignete Maßnahmen ein Ersatz für die wegfallenden Quartiermöglichkeiten geschaffen wird (siehe Kapitel 7.2), kann die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zuge der Bebauung des Plangebietes könnten Nahrungshabitate von Fledermäusen und lineare Gehölzstrukturen, die für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden, verloren gehen. Die Flächeninanspruchnahme ist so kleinflächig, dass nicht mit verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen des Nahrungsangebotes für lokale Populationen potenziell vorkommender Arten zu rechnen ist. Weiterhin ist davon auszugehen, dass als Leitstrukturen nutzbare Gehölze zumindest auf dem südlichen Nachbargrundstück erhalten bleiben.

Beeinträchtigungen könnten sich auch durch Außenbeleuchtungen ergeben, da bestimmte Fledermausarten empfindlich auf künstliches Licht reagieren. Störungen durch Licht können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemissionen von Außenbeleuchtungen gemindert werden (siehe Kapitel 7.1).

## **6.2.2 Vögel**

### **Bluthänfling, Turmfalke**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden als potenzielle Brutvögel in Baum- und Gebüsch-/Heckenbeständen im Plangebiet sowie angrenzenden Bereichen eingestuft. Bei Fällung bzw. Rodung dieser Gehölze könnten Brutplätze betroffen sein. Daher sind eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien denkbar, die zu einer Erfüllung des Tötungstatbestandes führen. Diesbezügliche Tötungsrisiken können durch Ausschlusszeiten für Rodungen sowie ggf. weitere Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 7.1).

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Diese Arten könnten in Baum- und Gebüsch-/Heckenbeständen im Plangebiet und angrenzenden Bereichen brüten. Das geplante Vorhaben könnte zu Verlusten von Brutplätzen bzw. Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, weiterhin auch zu Störwirkungen, die zur Aufgabe von Brutplätzen führen. Daher könnten Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes könnte unter Umständen mit Störwirkungen auf Vorkommen dieser Arten im Plangebiet und angrenzenden bzw. nahegelegenen Bereichen verbunden sein. Daher sind Funktionsverluste von Brutlebensräumen sowie für Lokalpopulationen relevante Störwirkungen nicht auszuschließen.

## **Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel**

### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in Feldflurbereichen nördlich des Plangebietes. Brutstandorte sind nicht im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwarten, da der an der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Weg zur Naherholung genutzt wird. Daher ist nicht von eingriffsbedingten Tötungsrisiken im Zuge baubedingter Flächeninanspruchnahmen auszugehen. (Solche Risiken sind für wildlebende Vogelarten generell durch Maßnahmen wie die Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Durchführung der Eingriffe zu vermeiden, siehe Kapitel 7.1).

### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in Feldflurbereichen nördlich des Plangebietes. Mögliche Brutlebensräume sind nicht von bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen betroffen. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von Brutrevieren durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten, da Reviere aufgrund des für Naherholung genutzten Weges am nördlichen Rand des Plangebietes allenfalls in größerer Entfernung zum Plangebiet zu erwarten sind. Mögliche Beeinträchtigungen von Feldvogelarten durch Randbegrünungen als Vertikalstrukturen können durch Begrenzung der Höhe der Randbegrünung vermieden werden (siehe Kapitel 7.1). Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.

### Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Feldflurbereiche im näheren Umfeld des Plangebietes zu rechnen. Diese Bereiche unterliegen bereits Störwirkungen durch die Nutzung des Weges am nördlichen Rand des Plangebietes für Naherholung und Spaziergänge mit Hunden, so dass hier keine Bruten von Feldvogelarten zu erwarten sind. Denkbar sind weiterhin anlagebedingte Störungen, falls der Rand des Parkplatzes zur Feldflur hin mit hochwüchsigen Gehölzen begrünt werden sollte. Dies könnte für Arten mit Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel) zu Habitatbeeinträchtigungen führen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen hinausgehen. Dieser Effekt kann durch Verzicht auf eine hochwüchsige Randbegrünung von vornherein vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme, siehe Kapitel 7.1). Bei Beachtung dieser Maßnahme sind keine verbotstatbeständlichen Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

### **Feldsperling, Star, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe werden als potenzielle Brutvögel in Baumbeständen und an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes eingestuft. Da mögliche Brutstandorte nicht von projektbedingten Inanspruchnahmen betroffen sind und auch keine besonderen anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken zu erwarten sind, werden keine Tötungstatbestände erfüllt.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen Freiflächen als potenzielle Nahrungshabitate, aber keine Bereiche, denen aufgrund ihrer Größe und ihres Zustands eine besondere Bedeutung für evtl. im Umfeld vorhandene Brutvorkommen zuzuweisen ist. Verluste essenzieller Nahrungsräume sind nicht zu erwarten. Weiterhin ist vorhabenbedingt nicht mit Störwirkungen zu rechnen, die Funktionsverluste von Brutstandorten im Umfeld auslösen könnten. Verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zuge möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Störwirkungen ist nicht mit einer Entwertung von Bruthabitaten oder wichtigen Teilhabitaten zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen evtl. vorhandener Lokalpopulationen der Arten und die damit verbundene Erfüllung von Störungstatbeständen sind nicht zu erwarten.

### **Habicht, Mäusebussard, Sperber**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet und Umgebung betrachtet. Daher ist nicht von vorhabenbedingten Inanspruchnahmen möglicher Brutstandorte und damit verbundenen Tötungsrisiken auszugehen.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet und Umgebung betrachtet. Somit kommt es nicht zu bau-/anlagebedingten Inanspruchnahmen von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Das geplante Vorhaben ist auch nicht mit Verlusten essenzieller Nahrungshabitate oder Störungen verbunden, die zu

Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit Störwirkungen verbunden, die zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen Brutvorkommen führen könnten. Störungstatbestände treten nicht ein.

## **7. MAßNAHMEN**

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Im Fall der Fledermäuse könnten weiterhin mögliche Verluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch vorsorgliches Anbringen von Fledermauskästen kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6.2.2).

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen**

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Gebüsche, Hecken) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Maßnahme trägt generell dazu bei, Verluste von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen wildlebender Tiere (u.a. Fledermäuse, Vögel) zu reduzieren.

#### **Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten**

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind (z.B. Vorab-Kontrollen betroffener Flächen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen).

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

### **Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen**

Die Fällung eines im Plangebiet befindlichen Baumes mit Höhlen könnte im Fall einer Quartiernutzung durch Fledermäuse zu einer direkten Gefährdung von Fledermausindividuen führen. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- Vor Durchführung der Fällung Kontrolle der Baumhöhlen auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- Verschluss von unbesetzten Quartiermöglichkeiten,
- Falls Hinweise auf eine Quartiernutzung gefunden werden: Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartieren im Umfeld (siehe unten).

Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen bzw. Verletzungen von Fledermäusen sind zwingend erforderlich, um eine mögliche Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

### **Im Fall einer Neuanlage einer Randbegrünung: Höhenbegrenzung**

Falls am nördlichen Rand des Plangebiets die Neuanlage einer Randbegrünung vorgesehen ist, ist auf hochwüchsige Gehölze zu verzichten. Die Höhe der Randeingrünung sollte auf maximal 3 - 4 m begrenzt bleiben.

Die Maßnahme ist erforderlich, um mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen von in der Umgebung potenziell vorkommenden planungsrelevanten Feldvogelarten mit Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen zu minimieren.

### **Minderung von Lichtemissionen**

Bei der Konzeption der Beleuchtung des geplanten Parkplatzes und der Zuwegungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß

den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

## **7.2 CEF-Maßnahme**

Mit der folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kann ggf. ein Verlust eines Fledermausquartieres als Fortpflanzungs-/Ruhestätten kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes für Fledermausarten vermieden wird.

### **Anbringen von Fledermauskästen**

Falls bei der Besatzkontrolle des im Plangebiet befindlichen Höhlenbaumes (siehe Kapitel 7.1) eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nachgewiesen wird, sind zur Sicherstellung des Quartierangebotes Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes anzubringen, bevor der Baum gefällt wird. Typen und Anzahl der Fledermauskästen sind entsprechend des Befundes der Besatzkontrolle zu konkretisieren.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen des B-Plans 236 und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkplatzes im Norden von Broichweiden, auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2024). Die Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält Fledermausarten, eine weitere Säugetierarten, 26 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Im Betrachtungsraum ist mit Vorkommen von mehreren **Fledermausarten** (u.a. Zwergfledermaus) zu rechnen. Ein Höhlenbaum im Plangebiet könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. In bzw. an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes dürften Quartiermöglichkeiten für siedlungstypische Arten vorhanden sein. Im Betrachtungsraum ist weiterhin mit Nahrung suchenden Fledermäusen zu rechnen. Eingriffsbedingte Tötungsrisiken können durch eine Besatzkontrolle des Höhlenbaumes vermieden werden, mögliche Störungen durch Außenbeleuchtungen durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen. In Bezug auf den Schädigungstatbestand besteht die Möglichkeit, den Verlust der Quartiermöglichkeit durch Anbringen von Fledermauskästen vor Durchführung der Fällung zu kompensieren, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (CEF-Maßnahme). Bei Beachtung dieser Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

Im Plangebiet und der Umgebung könnten die planungsrelevanten Vogelarten **Bluthänfling** und **Turmfalke** als Brutvögel vorkommen. Das geplante Vorhaben könnte zu Verlusten von Brutlebensräumen dieser Arten und einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.

Im Offenland im Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen der Feldvogelarten **Feldlerche**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** denkbar. Mögliche bau- und

betriebsbedingte Störwirkungen betreffen in erster Linie Feldflurbereiche, die bereits Störungen durch die Nutzung eines am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Weges unterliegen und in denen keine Brutstandorte planungsrelevanter Feldvögel zu erwarten sind. Daher sind in diesem Zusammenhang keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Falls am nördlichen Rand des Plangebiets die Neuanlage einer Randbegrünung vorgesehen ist, ist auf hochwüchsige Gehölze zu verzichten, um mögliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Feldvogelarten mit Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen zu minimieren. Bei Beachtung der Maßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

**Feldsperling, Star, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule** werden als potenzielle Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes betrachtet, die im Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten könnten. Im Falle eines Auftretens im Vorhabenbereich ist aber keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu prognostizieren, da mögliche Flächeninanspruchnahmen und Störungen keine essenziellen Teilhabitate betreffen würden. Dies gilt auch für die Greifvogelarten **Habicht, Mäusebussard und Sperber**, die im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten könnten.

**Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:**

- **Fledermäuse:**

**Verbotstatbeständliche Betroffenheiten können vermieden werden durch Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, zur Reduzierung von Lichtemissionen und ggf. zur vorgezogenen Kompensation des Verlustes eines möglichen Quartierbaumes (Anbringen von Fledermauskästen als vorsorgliche CEF-Maßnahme). Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.**

- **planungsrelevante Vogelarten: Bluthänfling, Turmfalke:**

**Mögliche Betroffenheiten dieser Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.**

## 9. LITERATUR

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage Oktober 2024.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

